

Deutscher Schachbund

Schiedsordnung

Thesenpapier

Abschnitt I: Besetzung der Gerichte	2
§ 1 Besetzung des Schiedsgerichts	2
§ 2 Besetzung des Bundesturniergerichts	2
Abschnitt II: Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane.....	3
§ 3 Schiedsgericht	3
Abschnitt III: Sanktionsverfahren	4
§ 4 Zuständigkeit.....	4
§ 5 Verfahrensgrundsätze	5
§ 6 Einstweilige Maßnahmen.....	5
§ 7 Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen	6
§ 8 Aufhebung von Sanktionen.....	6

Abschnitt I: Besetzung der Gerichte

§ 1 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) In Dopingangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht mit dem Vorsitzenden, dem lebensälteren der beiden Beisitzer und dem sachverständigen Beisitzer.
- (3) 1Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. 2Bei Verhinderung eines Beisitzers rücken die übrigen Beisitzer in der Reihenfolge – weiterer Beisitzer – lebensälterer stellvertretender Beisitzer – weiterer stellvertretender Beisitzer – nach. 3An die Stelle des sachverständigen Beisitzers tritt bei dessen Verhinderung der stellvertretende sachverständige Beisitzer.
- (4) Lebensälter ist, wer früher geboren worden ist; bei gleichem Geburtstag gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 2 Besetzung des Bundesturniergerichts

- (1) 1Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. 2Für die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts gilt die Regelung des § 33 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (2) §§ 34 und 35 Absatz 2 gelten entsprechend.

Kommentiert [CK1]: Verweise müssten noch angepasst werden.

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane

§ 3 Schiedsgericht

- (1) 1Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. 2Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Amtsträger des Bundes,³⁹ die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestattete Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) **Beschlüsse und Abstimmungen des Bundeskongresses können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Sitzung angefochten werden.**
- (3) Soweit durch die Satzung oder die Anti-Doping-Ordnung⁴⁰ nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.
- (4) 2Die Amtsträger des Bundes, die Mitgliedsverbände und deren Gliederungen sowie die Vereine haben dem Schiedsgericht Amtshilfe zu leisten. 2Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. 3Seine Beschlüsse sind auszuführen.
- (5) 1Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. 2Ihnen können bei Bearbeitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden. 3Sie sind im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.
- (6) 1Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, in Doping-Angelegenheiten ergänzt durch Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.⁴¹ **2Die Schiedsgerichtsordnung kann insbesondere Regelungen über die Zahlung einer Verfahrensgebühr und die Erstattung notwendiger Auslagen treffen.**

Kommentiert [KC(2): Müsste das nicht nach Verteilung des Protokolls sein?

Kommentiert [KC(3): Sollte das nicht Teil der Finanzordnung sein?

Abschnitt III: Sanktionsverfahren

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zuständig zur Verhängung von Sanktionen sind:
1. bei Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung
 - a) die Schiedsrichter für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 6,
 - b) der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 7 und die zeitige Sperre nach Nummer 8,
 - c) der Vizepräsident für den Spielbetrieb für eine lebenslange Sperre nach § 64 Absatz 1 Nummer 9,
 2. bei Verstößen nach den Bestimmungen über die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 48 Absatz 2) der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission,
 3. bei Verstößen, die von Trainern im Rahmen ihrer Trainertätigkeit oder der Trainerausbildung begangen werden: die Kommission für Ausbildung,
 4. bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters: die Schiedsrichter-Kommission,
 5. Bei Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: ausschließlich das Schiedsgericht,
 6. im Übrigen das Präsidium.
- (2) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten obliegt vorbehaltlich des Absatzes 3 der Ethik-Kommission.
- (3) Im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission besteht für andere Gremien oder Amtsträger keine Sanktionsgewalt. 2Erachtet die Kommission jedoch nach Abschluss des Verfahrens den Ausschluss aus dem Bund für angebracht, gibt sie das Verfahren an das Präsidium ab.
- (4) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird die Anti-Cheating-Kommission nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.
- (5) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen Verstöße im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission (§ 48 Absatz 2) begangen zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Anti-Cheating-Officer.
- (6) Fehlt der Anti-Cheating-Kommission die Sanktionsbefugnis, weil der Betroffene nicht Mitglied des Bundes ist und er auch nicht aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen ist, trifft der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission die notwendigen Feststellungen und teilt diese mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.
- (7) Der Ausschluss aus dem Bund und die Verhängung einer Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation bleiben alleine dem Präsidium vorbehalten.

- (8) Von der Ethik-Kommission verhängte Maßnahmen gegen Mitarbeiter des Bundes sind vom Präsidenten im Rahmen seiner Dienstaufsicht und unter Berücksichtigung der nach dem Arbeitsrecht zugelassenen Maßnahmen zu vollziehen.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

- (1) 1Die Ethik-Kommission muss von der Einleitung eines Verfahrens gegen Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes unterrichtet werden. 2Vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens muss der Kommission Gelegenheit gegeben werden, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Sanktionierungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (3) Bei der Bemessung von Art und Ausmaß der Sanktion ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
- (4) 1Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion wird dem Betroffenen in Textform unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. 2Die Entscheidung ist hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. 3Textform, Begründung und Rechtsmittelbelehrung können bei Maßnahmen, die ein Schiedsrichter während laufender Runde eines Turniers verhängt, unterbleiben; akzeptiert der Betroffene die Maßnahme erkennbar nicht, ist ein kurzer Bericht im Spielbericht niederzulegen.
- (5) 1Die zur Verhängung von Sanktionen befugten Gremien und Amtsträger sind zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben befugt und verpflichtet. 2Sie sind an Weisungen nicht gebunden. 3Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihnen auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) 1Zur Feststellung von Verstößen können die Ordnungswerke und die Ausschreibungen den Teilnehmern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. 2Die Verletzung dieser Pflichten kann der positiven Feststellung eines Verstoßes gleichstehen.
- (7) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz trifft auf Antrag eine einstweilige anderweitige Anordnung.

§ 6 Einstweilige Maßnahmen

- (1) 1Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. 2Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.
- (2) Liegen hinreichende Verdachtsgründe vor, die die Entziehung, oder Nichtverlängerung oder Verhinderung des Erwerbs einer Lizenz rechtfertigen, kann der zuständige Amtsträger oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

- (3) Im Bereich der Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung kann dieser oder das Schiedsgericht den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf anordnen.
- (4) Bei der Verhängung vorläufiger Maßnahmen gelten die Vorschriften über die Mitteilung der Entscheidung und die Rechtsmittel hiergegen entsprechend.

§ 7 Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen

- (1) Gegen die Verhängung einer Sanktion kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, sofern nicht nach § 36 Absatz 1 die Zuständigkeit des Bundesturniergerichts gegeben ist.
- (2) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen wegen Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung und gegen Maßnahmen oder Feststellungen des Unterausschusses der Anti-Cheating-Kommission ist das Bundesturniergericht zuständig.
- (3) 1 Verhängt das Präsidium eine Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation, kann diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen. 2 Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress.
- (4) Die Regelwerke können festlegen, dass vor der Anrufung des Schiedsgerichts oder des Bundesturniergerichts ein Protestverfahren durchzuführen ist.

§ 8 Aufhebung von Sanktionen

- (1) 1 Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben, sofern diese Maßnahmen nicht durch das Schiedsgericht oder Bundesturniergericht verhängt oder bestätigt worden sind. 2 Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.